
2 Jahre Swisspearl-Garantie

Swisspearl Garten und Design

Die Swisspearl-Garantie

ist eine spezifische Produktgarantie für Produkte aus dem Garten und Design Produktportfolio der Swisspearl Fassaden- und Dachprodukte DE GmbH (nachfolgend Swisspearl). Die Garantie gilt für Garten und Design Produkte, die von Swisspearl ab dem 01.05.2025 an Handelspartner geliefert und in Deutschland bestimmungsgemäß verwendet wurden.

Die Swisspearl-Garantie

ist eine Absicherung des jeweiligen Eigentümers bei dem sich die Garten und Design Swisspearl-Produkte befinden. Beim Eigentümerwechsel geht die Garantie im Rahmen ihrer zeitlichen Gültigkeit auf den neuen Eigentümer über.

Die Swisspearl-Garantie

stellt für bis zu zwei Jahre die Haftung der Swisspearl für bei Auslieferung der Produkte vorhandene Produktmängel sicher. Bei Auftreten eines Mangels innerhalb des Garantiezeitraums wird Swisspearl den Mangel in Übereinstimmung mit den nachstehend ausformulierten Garantiebedingungen regulieren.

Die Swisspearl-Garantie

gilt ohne Ausstellung eines Garantiescheines.

Für die Voraussetzungen sowie den Umfang der Swisspearl-Garantie gelten verbindlich die nachfolgenden Garantiebedingungen.

Garantiebedingungen

1. Garantiegeber

Diese Garantie wird erteilt von der Swisspearl Fassaden- und Dachprodukte DE GmbH (Handelsregister des Amtsgerichts Amberg, HRB Nr. 7544), domiziliert: Heideweg 47, 93149 Nittenau, Deutschland, (Tel.:+49 9436 9033 297; E-Mail: info@de.swisspearl.com).

2. Von der Garantie erfasste Produkte

Diese Garantie umfasst alle Produkte des Segments Garten und Design des Swisspearl-Produktportfolios die von Swisspearl Fassaden - und Dachprodukte DE GmbH an den Händler von Swisspearl Fassaden - und Dachprodukte DE GmbH nach dem 01.05.2025 geliefert und bestimmungsgemäß in Deutschland verwendet wurden. Die Produkte werden im Folgenden als "Produkte" bezeichnet.

3. Garantie

Diese Garantie kann nur vom Eigentümer der Produkte in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt. Der jeweils Anspruchsberechtigte wird nachstehend als "Eigentümer" bezeichnet.

4. Reichweite der Garantie

4.1 Diese Garantie ergänzt die gesetzlichen Ansprüche des Eigentümers im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung.

4.2 Kann der Eigentümer binnen der im Abschnitt 5 genannten Garantiefrist nachweisen, dass Produkte gemäß Abschnitt 4.4 und 4.5 ursprünglich mangelhaft waren, verpflichtet sich Swisspearl, nach eigenem Ermessen entweder

- (a) die entsprechenden Produkte auszutauschen, oder
- (b) neue Produkte mit vergleichbaren Eigenschaften neu zu liefern, oder
- (c) die entsprechenden Produkte instand zu setzen.

4.3 Diese Garantie gilt nicht für Produkte, die von Swisspearl frei von ursprünglichen Mängeln ausgeliefert wurden und später zusammen mit defekten Produkten verwendet wurden. Kosten, die für und im Zusammenhang mit dem Transport, dem Ausbau/Entfernung mangelhafter Produkte, Bepflanzung sowie der Entsorgung und/oder der Installation von Ersatzmaterial anfallen, werden durch diese Garantie nicht abgedeckt.

4.4 Ein ursprünglicher Mangel wird angenommen, wenn der Mangel bereits bei der Auslieferung des Produkts durch Swisspearl an den betreffenden Händler vorhanden war. Die Definition des Mangels richtet sich nach dem allgemeinen Mangelbegriff im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Bei der Bewertung ist neben der normalen Abnutzung der Produkte auch zu berücksichtigen, ob der Zustand und/oder die Funktion der Produkte durch externe Einwirkungen beeinträchtigt worden sein kann. Salzausblühungen und Kalkablagerungen sowie Verfärbungen aufgrund von Alterung und/oder Bewitterung sowie naturgegebene Unregelmäßigkeiten (Imperfektionen/Schönheitsfehler) des Faserzements (z.B. Punkte oder kleine Flecken) stellen keine Mängel dar.

4.5 Swisspearl haftet im Rahmen dieser Garantie nicht für Mängel oder Schäden, die nach der Auslieferung der Produkte durch den Transport, die Lagerung, die Installation, die Bepflanzung, Montage oder Anwendung oder durch mangelnde Beachtung allgemeiner Sorgfalt oder etwaiger von Swisspearl herausgegebenen, aktuellen Richtlinien und Anweisungen entstanden sind.

4.6 Diese Garantie gilt nur und nur insoweit, als Produkte für den vorgesehenen Einsatzzweck verwendet wurden. Diese Garantie umfasst keine Vermögensschäden, die als Folgeschäden aus Produktmängeln (z.B. Ausfallzeiten, Einkommens- und Zeitverluste sowie andere Verluste) entstehen. Ebenso wenig umfasst diese Garantie Personenschäden oder Folgeschäden an fremden Gegenständen und/oder Sachen.

5. Ansprüche und Garantiefrist

5.1 Der Eigentümer ist verpflichtet, Swisspearl über jeden an einem Produkt festgestellten Mangel zu informieren. Die Anzeige hat ohne schuldhaftes Zögern, spätestens 1 Monat nach Entdeckung oder Kenntnis des Mangels schriftlich zu erfolgen.

5.2 Die schriftliche Meldung nach Abschnitt 5.1 muss alle für die Beanstandung relevanten Informationen enthalten, insbesondere Angaben über die Art des Produkts, die Anzahl der Produkte, den Grund der Beanstandung, den Kaufbeleg und, wenn möglich, die Produktkennzeichnung. Ebenso müssen der Beanstandung Bilder beigelegt werden, die den Mangel vollumfänglich zeigen. Nach Eingang einer den Abschnitten 5.1 und 5.2 entsprechenden Meldung ist Swisspearl berechtigt, das beanstandete Produkt zu untersuchen. Wird Swisspearl eine Prüfung der beanstandeten Produkte nicht binnen eines Monats ermöglicht, so erlischt hinsichtlich der betreffenden Produkte diese Garantie.

5.3 Die Haftung durch Swisspearl gemäß dieser Garantie umfasst die Haftung für ursprüngliche Mängel eines Produkts, die vom Eigentümer gegenüber Swisspearl gemäß den Abschnitten 5.1 und 5.2 innerhalb von 2 Jahren in Bezug auf die Oberflächenfunktionalität und in Bezug auf Funktionsmängel nach der Lieferung des betreffenden Produkts an den Händler der Swisspearl geltend gemacht werden. Danach erlischt die Garantie.

6. Rechtsstreitigkeiten

Diese Garantie unterliegt deutschem Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantie ergeben, unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland.